



11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Handwritten text in a historical script, likely Gothic or similar, covering the majority of the page. The text is arranged in several columns and is significantly faded and difficult to read.

Handwritten text at the bottom right of the page, possibly a signature or date.



Ordnungen

L. Ehrn. Raths

Der

Stadt Erfurt.

Wie es hinfuro / in dero Ge-
bicht auf dem Lande / mit den Hochzeiten /
Kindtäußten und Kirmessen / ge-
halten werden sol.

I 6



S 3.

Gedruckt bey Paul Michaeln /

Erstlich

der

von

der

der

der



22

10

der

Vertical text on the left edge of the page, likely from the adjacent page or a marginal note.





Ir Rathsmeistere und Rath der
Stad Erfurht/sügen allen unseren Un-
terthanen / in den Aembtern und Voig-
teyen auf dem Lande / zu wissen : Dem-
nach wider die / vor dieser Zeit / publicir-
te heilsame und nützliche Ordnungen /
die Verlobnüssen / Hochzeitē / Gevatter-
schafften / Kindtäuften und Kirmessen belangende / bey dem
nechstvergangenen Kriegswesen / viel schädliche Mißbräu-
che eingeführet worden : Daß wir dahero der Nothdurfft
befunden / zu Abwendung fernern Unheils / und Vermei-
dung überflüssiger Kosten / dadurch mancher in höchste Un-
gelegenheit / Verderben und merckliches Abnehmen seiner
Nahrung / gesetzt wird / angeregte Ordnungen zuernewern /
und in etlichen Fällen / nach Gelegenheit iesziger Zeit / zu
verbessern. Wie wir denn dieselbe hiermit wollen erneuere
und verbessert haben : Ernstlich meynende ; daß es / von
dato an / mit den Hochzeiten / Gevatterschafften / Kind-
täuften und Kirmessen auf dem Lande / solle gehalten wer-
den / wie hernach folget.

Tit. I.

Von Verlobnüssen und Hochzeiten.

A ii

1. Wenn

Verlöbniß
der Pfarrer/
Rathspers-
sonen und
Boigte.

1.
Wenn bey der Pfarrer / Rathsperso-
nen und Boigte / oder dero Kinder Verlöbnißsen /
eine öffentliche Werbung zuthun / vor guet befunden
würde: Sol ihnen / darbey eine Mahlzeit auszurichten /
zwar nachgelassen; aber mehr denn einen Tisch / mit 3. Ge-
richten zuspisen / bey Straf 3. Pfund Geldes / verbohten
seyn.

Anderer
Untertha-
nen.

2.
Bey der anderen Unterthanen Verlöbnißsen aber /
sollen ganz keine Gastereyen gehalten: Sondern den Anwe-
senden Freunden allein ein Trunct / sambt einem Kuechen /
gegeben werden: Bey Straf 3. Pfund Geldes.

Niemanden
ohne Bolg-
tey - oder
Ambs-
schem auf-
zubieten.

3.
Es sol kein Bräutigam / mit seiner Verlobten / in
der Kirchen proclamiret und aufgebohten werden: Er habe
Sich denn zuvor / bey unserer Boigtey / oder / da es unter ei-
nem Ambt were / bey demselben angemeldet / und daselbst ei-
nen Schein der geleisteten Unterthanen-Pflicht / oder da es
ein Frembder were / sonstn Vergünstigung erlanget / seine
Hochzeit an selbigem Ohrt anzustellen.

Wittiber
und Witt-
ben sollen
zuvor auß-
trawren:
Auch mit
den Kindern
voriger Ehe
Sich ver-
glichen.

4.
Es sol kein Wittiber oder Wittibin proclamiret
werden: Sie haben denn zuvor (1.) die / wegen ihres ver-
storbenen Ehegattens / zur Austrawrung bestimmte Zeit /
nemlich ein Wittiber zum wenigsten 6. und eine Wittibe 9.
Monat / erfüllet und ausgehalten: Auch (2.) aus der
Boigtey oder dem Ambt eine beglaubte Urkunde vorzu-
weisen / daß Sie daselbst / an gehöriger Stelle / mit den Kin-
dern voriger Ehe / zu Beförderung dero Wohlfahrt / wegen
ihres

ihres Vater- oder Mutterguths/ mit zuethun ihrer verstorbenen Elteren nächsten Angewandten / und dero Kinder Vormunden/ richtige Veranlassung gemachet.

5.

So sol auch sonst kein Bräutigam/ mit der Braut/ copuliret und eingeseget werden: Man habe Sie denn zuvor gewöhnlicher massen/drey mal in der Kirchen aufgebohret.

Niemandem ohne dreyfachen Aufgebohr zu copuliren.

6.

Zum Hochzeitbitten sollen hinführo nicht mehr/ dann zwei Personen gebraucht/ denenselben eine Mahlzeit gegeben/ auch darzu Niemand/ als Vater und Mutter/ oder die Vormundere eingeladen/ also überal nur ein Tisch zum höchsten/ mit drey Essen/ ausser Käse und Kuechen gespeiset werden: Und sollen die Gäste und Bitter zum längsten sitzen bis umb 10. Uhr / und die Mahlzeit zum langsamsten umb 5. Uhr zu Abends sich ansahen: Alles bey Straf 3. th. Geldes.

Von Hochzeitbittern und Bitter Essen

7.

Die Begüterten sollen nicht über drey in vier/ und die Hinderädler / so Schenckhochzeiten halten wollen/ nicht über 2. Tisch Gäste/bitten lassen: Bey Straf 5. Pfund Geldes.

Wie viel Tische zu speisen.

8.

Der Kirchgang sol zu rechter Zeit/ also/ daß der Bräutigam wenns 10. schlägt in der Kirchen / oder doch auf dem Wege zur Kirchen/ begriffen seye/ geschehen:

Kirchgang des Bräutigams.

9.

Wann Bräutigam und Braut/ mit ihren Gästen/ aus der Kirchen kommen/ alsbald gespeiset/ und nicht mehr

Wie viel Gerichte zu speisen.

A iij

dann

Dann drey Essen/ausser Käse und Kuechen/gegeben werden;
Bey Straf 2. Pfund Geldes/so dem Gottesfasten zu guete
kommen sollen.

10.

Wie lange
die Hochzeit
währe solle.

Keine Hochzeit sol länger/denn auf 2. Tage / als
Sontags und Montags/ oder Montags und Dienstags/
ersträcket/und des Tages zuvor keine Gastung gehalten/
den andern Tag nur eine Mahlzeit gegeben werden / und
ein ieder Hochzeitgast/ so wohl den ersten als andern Tag/
zum langsamsten des Nachts umb 10. Uhr/ heimgehen:
Auch die Spielleute nicht länger aufwarten/noch ieman-
den weiter an Getränke etwas gereicht werden: Bey
Straf 4. Pfund Geldes.

11.

Bernere
Gastungen
wegen der
Hochzeiten
verboten.

Weil auch an etlichen Orten der Mißbrauch einge-
rissen: daß noch vor der Hochzeit/ wenn geschlachtet wird/
ein Tisch/zween oder drey zusammen kommen / die ganze
Nacht durch / bis an den Morgen/ sitzen und zechen / und
solches also/vom Anfang der Wochen bis zum Ende/con-
tinuiren mögen: So wollen wir dem Bräutigam/über das
vorstehender massen auf einen Tisch vergönnete Bittessen/
und die zweene Hochzeit-Tage/alle fernere Gastung zuhal-
ten/bey 4. Pfund Geldes Straf/ ernstlich verboten haben:
Jedoch ist ihm unbenommen: dem Koch / Kellner und
anderen so aufgewartet/des dritten Tages auch eine Mahl-
zeit zugeben: Massenn denn sonst darzu niemand/als El-
teren und leibliche Geschwistere/ neben ihren Ehegatten ge-
behen werden/und Sie sämpelich zu rechter Zeit/so oben im
6. und 10. Artikel bestimmet/heimgehen sollen: Bey Straf
2. Pfund Geldes.

Wie

12.

Wir wollen auch/bey so hoher Buesse/gebotten ha-
ben: Daß die Elteren ihre Kinder / sambt dem Gesinde/ so
nicht auch Gäste sind/ und zuschnecken pflegen/dahem las-
sen sollen. Denn denenselben/an Essen und Trincken/vom
Tisch so viel mag pflegen hingegeben zu werden: daß dan-
nenhero oftmals die Gäste an Tischen / der aufgetragenen
Speise und Trancks/wenig genossen haben.

Von Kin-
dern und
Gesinde der
Hochzeit-
Gäste.

13.

Der Tanz sol ehrbar und züchtig gehalten werden:
und alle schandbare Bekehrde/Beginnen und Leichtfertige-
keit / bey willkührlicher Straffe/hiermit nomals verbohten
seyn.

Vom Tan-
zen.

Tit. II.

Von Bevatterschaften und Kindtauffen.

1.

Es sol niemanden / wes Standes der
auch sey/zu einem Kinde mehr/als einen Bevatter
oder eine Bevatterin zu bitten/nachgelassen seyn.

Mehr nicht/
denn einen
Bevatter
zu bitten.

2.

Zu Bevatteren sollen keine ehrbare/Christliche/Gottes-
fürchtige Personen gebetten/auch solche dem Pfarrer/vor
dem Erbitten/bey bestellung der Tauffe/bey Straf 4. Pfund
Geldes/benennet werden: Darmit/wann etwas darbey be-
dencklich oder zuerinnern ist / dasselbe zu rechter Zeit geän-
dert werden möge.

Was für
Personen
zu Bevat-
tern zu bit-
ten.

3.

Dem senigen/so zu Bevattern bittet/sol die gebettene
Per-

Den Be-
vattern ;

nicht über
Gebühr
aufzubalte.

Person ganz und gar nichts von Essen und Trincken/ noch
sonsten etwas anders/was es auch seyn mögte/vorsehen.

4.

Das Kind-
lein zu rech-
ter Zeit in
die Kirche
zutragen,

Sol ein jeder / der ein Kind wil tauffen lassen / die
fleissige Anordnung thun: damit das Kind/ wie gebräuch-
lich/alsbald nach zwey Uhren/in die Kirch getragen werde:
Darzu Sich die erbehtene Weiber/wie auch sonderlich der
Bevatter oder die Bevatterin / alsdann gewis einstellen/
und nicht auf Sich warten lassen sollen: Auf daß solch Kind
in ermeldter Stunde getauft/und ehe es drey schlegt/wieder
aus der Kirchen getragen werden möge.

5.

Die Bevat-
terin sol nur
eine Züchte-
rin bey Sich
haben.

Die Bevatterin sol nur eine Frau mit Sich nehmen/
und also nur selb ander erscheinen. Wie es denn auch glei-
cher Gestalt sol gehalten werden/wenn eine Jungfrau Be-
vatterin ist/daß Sie nicht mehr /als eine Frau/sol bey sich
haben.

6.

Was und
wie viel dem
Kindlein
einzubin-
den.

Es sol kein Bevatter oder Bevatterin/ über einen
halben Reichs-oder einē halben Dickenthaler/aber wohl da-
runter/doch bloß und uneingewickelt/dem getauften Kinde/
an stat des Pachtgeldes/geben und verehren: Auch solches
in Gegenwart des Schulmeisters öffentlich der Wehemut-
ter/oder der ienigen/so das Kind trägt/überreichen.

7.

Die Bevat-
tern sollen /
über das
Eingebin-
de/ nichts
weiter hin-
schicken.

Über solch Eingebinde /sol der erbehtene Bevatter oder
Bevatterin / weder vor noch in wehrender oder noch geen-
digter Kindtauffte/ noch in den Sechswochen/nach bey dem
Kirchgange/ Meel/ Fleisch / Eyer / Butter/ Brantewein/
Semmeln oder Schittichen/ Gewürk/ Geld oder Leinwad/
deme

deme/so ſhn zu Gevattern gebehren/ins Hauß ſchickē: Son-
dern ſolche Unkoſten/bey Straffe 2. Pfund Geldes/verboh-
ten ſeyn. Jedoch bleibet den Vermögenden / wenn Sie
von gar armen und dürftigen Leuten zu Gevattern gebeh-
ten werden/ mit hiſchickung eines Kuechens / oder ſonſten
mit etwas / ſhre Mildigkeit gegen dieſelbe zuerweiſen/ hier-
durch ohuerverboten.

8.

Zum Kindtäuſſen ſollen nicht über zehen oder zwölf
Weiber gebehren: und in dieſelbe Zahl auch die Gevatte-
rin / dero zugethane Fraw / die Freunde / die Wehemüt-
ter/und andere Weiber/ſo der Kindbetterin in Kindesnöth-
ten beygeſtanden/ gerechnet werden.

Anzahl der
Täuſſewet-
ber.

9.

So ſol auch keine Fraw / wie ſonſt etwa mag geſche-
hen ſeyn / zum Kind-Täuſſen kommen / wenn Sie nicht
ſonderbar darzu eingeladen worden.

Ungebehrt
ſol Nie-
mand zur
Täuſſe ge-
hen.

10.

Und ob zwar vergönnet wird / der Gevatterin und den
anderen Weibern / wenn Sie das Kind aus der Kirchen
bringen / eine Mahlzeit zugeben: So ſollen doch keine an-
dere / und ſonderlich keine Mannes-Personen/ darzu ge-
behren / mehr denn ein Tiſch Täuſſt-Gäſte nicht geſpei-
ſet / über zwey oder zum meiſten drey Gerichte nicht aufge-
tragen / und zu Ende der Mahlzeit weiter nichts / denn
in Kuechen und Käſe/gegeben werden.

Wer un wie
viel zum
Täuſſt-Eſ-
ſen zu bit-
ten.Anzahl der
Gerichte.

11.

Wenn es Neun ſchlägt/ſol die Gevatterin/sambt den
andern Weibern aufſtehen/ und heimgehen: Auch alſo die-
ſe Gaſterey ganz und gar ſhr Ende haben.

Wie lange
das Täuſſt-
Eſſen wäh-
ren ſolle.

B

12. Die

12.

Die Gebat-
terin soll
keine Wei-
ber mit
heimnehme.

Die Gebatterin sol keine andere Weiber von der Kind-Tauffte mit heim nehmen: vielweniger wenn Sie zu Hause kömte/ einige Gasterey halten.

13.

Auswässe-
rung unSa-
sterey ver-
bohten.

So sollen auch die Auswässerungen und andere Sa-
stereyen/in wehrenden Sechs Wochen / bey Straf 4.
Pfund Geldes / verbohten seyn.

14.

Besuchen
der Sechs-
wöchnerin
sol ohne Un-
kosten be-
sehen.

Die Gebatterin mag zwar die Sechswöchnerin wohl besuchen: Jedoch / daß Sie dem Pachten Hembde / Schürken oder etwas anders / was es auch seyn mögte / nicht bringe. Massenn denn auch die Gasterey / wie solche darbey bishero hat pflegen gehalten zu werden / bey Straf 4. Pfund Geldes / hiermit verbohten wird.

15.

Die alten
Pachten sol-
len den Kin-
dern nichts
mitbringen.

Die alten Pachten sollen den Kindern / so Sie hiebei vorn aus der Tauffte gehaben/nichts mitbringen. Da aber vermögende Leute shren armen und Nothdürfftigen Pachten etwas zu gute thun wolten / bleibet ihnen solches zu anderer Zeit/shrer Beliebung nach/zuthun/ ungewehrt.

16.

Von den
Wehemüt-
teren.

Die Wehemütter sollen von den Weiberen / zu denen Sie seynd erfordert worden / keinen übermäßigen Lohn begehren: Sondern ihnen an einer ziemlichen Belohnung begnügen lassen.

17.

Das gehen/
führen und
tragen zu
den Pachten
verbohten.

Das gehen/führen und tragen der Kinder zu den Pachten/auf das neue Jahr/Gründonnerstag und Ostern / so wohl auch zu anderer Zeit / sol durchaus verbohten seyn: Bey Straf 2. Pfund Geldes.

Tit.

Tit. III.

Von Kirmessen.

Es soll hinfüro keine Kirmess länger dan zweene Ta-
ge / nemlich Montags und Dienstags / dergestalt
gehalten werden: Daß jederman des Gottesdiensts /
so wohl zu Hause als in der Kirchen / eiferig und andächtig
pflege und abwartet: Zumahl auch / nach den Mahlzeiten /
dem lieben Gott / mit Geistlichen Liederen und Lobgesängen
dancke: Des übrigen und unmässigen Fressens / Sauffens
und Schwermens aber / Sich gänzlich enthalte.

Wie lange
die Kirmess
währen sol-
le?

2.

Zu den Kirmessen soll Niemand / über einen Tisch
Gäste zu bitten / besuegt seyn.

Wie viel
Kirmessgä-
ste / zu bitten.

3.

Des unordentlichen ärgerlichen Tanzens / auch
des nächtlichen Schwermens / Sauffens und umblauf-
fens / sol Sich jederman enthalten: Beym Tanz Sich
züchtig erweisen: und ohne C. C. und Hochw. Rachts
verordneter Herrn Stadtwoigte Vergünstigung / darumb
Sie jederzeit Ansuchung thun sollen / keinen Tanz abzustel-
len: Bey Straf 2. Pfund Geldes.

Unordent-
liches Tanz
Schwermē
und Sauff-
fen ver-
boten.

4.

Alle Gelacke und Gastereyen / wie auch die Tänze /
so doch alleine of Kirmessen zugelassen seyn / sollen zu rechter
Zeit / und zum längsten umb 10. Uhr / geendiget werden: Bey
ebenmässiger Straf 2. Pfund Geldes.

Gasterey
und Tänze
zu rechter
Zeit zu-
schließen.

Hieraus befehlen und gebiethen Wir /
von Ambts- und Obrigkeit wegen / allen un-
sern Unterthanen auf dem Lande: Daß Sie die-
ser unserer erneuerten und verbesserten Ord-
nung

nung/ in allen und jeden Artickeln und Puncten/nichtallein vor ihre Personen schuldige und gebührliche Folge leisten; Sondern auch ihre Weiber/Kinder und alle die ihrige/mit Ernst dahin halten sollen: Damit gleichfals von ihnen derselben gehorsamblich/ stet/ vest und unverbrüchlich/möge gelebet und nachkommen: Auch bey den Begräbnissen und in der Kleidung keine Mißbräuche / (darvon Uns zwar noch zur Zeit keine bekant gewesen/) eingeführet werden. Da aber jemand diese Ordnung hindansetzen/ und wieder einen oder andern Artickel zuhandeln / oder etwas neues darüber zuerdencken und vorzunehmen (Darauff denn fleissige Acht zugeben / und dasselbe Uns anzuzeigen / sonderlich den Pfarrerz/ Voigten/Schulzen und Heimbürgern / obliegt) Sich anmassen würde: So sol die Verbrechung jederzeit / ohne alle Gnade / auch ungeachtet mit was Schein dieselbe entschuldiget werden wolte / mit der bey jedem Artickel beniehmten Straffe/oder auch wo keine benampt / mit Gefängnis und sonst willkührlich/gestraft werden. Darnach Sich ein jeder richten / und vor Schaden hiermit gewarnet seyn soll.

Publicirt den 22. Sept.

Anno. 1653.





Wie es
bieht auf d
Kindt

16

Sed

t.
Se-
zeiten/
ge.

